



# **Obstgehölze in Kleingärten**

**Zustand, Anrechnung zur Drittelnutzung und Baumschnitt**

Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.

# Inhalt

- Kleingärtnerische Nutzung
- Zustand
- Baumschnitt



# Obstgehölze sind Teil der kleingärtnerischen Nutzfläche

- schwachwüchsige, kleinkronige Busch-, Spindel- und Säulenbäume zur Selbstversorgung mit Obst
- Halb- und Viertelstämme als Schattenbäume
- selten: Hochstämme (nur in großen Gärten)
- Beerenobst
- (Wildobst)



# Berechnung der kleingärtnerischen Nutzfläche: Drittelnutzung

Das Bundeskleingartengesetz bestimmt in § 1 Abs. (1) Nr. 1, dass der Kleingarten

„dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf .... dient (kleingärtnerische Nutzung)“.

→ **Drittelnutzung nicht im BKleingG definiert**

Ein **Urteil des BGH** vom 17.06.2004 (III ZR 281/03) präzisiert in Leitsatz c) zur Größe der kleingärtnerischen Nutzfläche: „**Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn wenigstens 1/3 der Fläche zum Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf genutzt wird**“.



# Berechnung der kleingärtnerischen Nutzfläche: Drittelnutzung

Rahmenkleingartenordnung  
des Landesverbandes Sachsen  
der Kleingärtner e.V.

2. Die Nutzung des Kleingartens  
2.2 Bewirtschaftung des KG  
Im Sinne des  
Bundeskleingartengesetzes ist bei  
der Bewirtschaftung des Gartens  
vor allem auf die  
kleingärtnerische Nutzung zu  
achten. **Diese ist gegeben, wenn**  
**auf mindestens einem Drittel der**  
**Gartenfläche Gemüse und Obst**  
**in einem ausgewogenen**  
**Verhältnis angebaut werden.** In  
geringeren Anteilen gehören auch  
Kräuter dazu.



# Berechnung der kleingärtnerischen Nutzfläche: Drittelnutzung

 **Anlage 5** Berechnen der kleingärtnerischen Nutzfläche

Wie groß muss die Arbeitsfläche sein?

Den Bundeskleingärtengesetz bestimmt in § 1 Abs. (1) Nr. 2, dass der Kleingärtner „... den Nutzen (Obstgärten) zur nutzbarwerdenden gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauzeugnissen für den Eigenbedarf... damit (kleingärtnerische Nutzfläche)“ Der Urteil des RfH vom 11.04.2004 (II-2B-210/03) erkennt in Anzahl 2) zur Größe der kleingärtnerischen Nutzfläche „... muss in der Regel angenommen werden, wenn wenigstens 1/3 der Fläche dem Anbau von Gartenbauzeugnissen für den Eigenbedarf genutzt wird.“

Bei kleingärtnerischer Nutzung muss die Arbeitsfläche also mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen. Eine typische Pachtflächengröße liegt bei 400 m<sup>2</sup> vor.

**Was für Pflanzen kommen in Frage?**

Unter Gartenbauzeugnissen zählen insbesondere Früchte von Obstgehölzen und Gehölzfrüchten sowie in geringen Mengen auch Gewürze und Heilkräuter, Flederblätter und Kultursorten. Kennzeichnend ist die Vielfalt der angebauten Nutzpflanzen, wobei die Erzeugung von Nahrungsmitteln für die Nutzung der Gartenfläche prägend sein muss. Obstgehölze, die aufgrund von Krankheit, falscher Standortschlecht oder unzureichender Pflege keine Erträge mehr liefern, können nicht als Nutzpflanzen berücksichtigt werden.

**Welche Flächen werden gemessen?**

Flächen älteren (Frucht)gelehrte, Wacholderflächen, Komposthaufen, Buch- und Käppelheide, Akazienparks, Ginkgholäser, u.a.)  
Gemeint werden alle freitlichen, intakten der Wege, die vom Bewohner der Fläche unmittelbar nutzbar sind. Bei einer Wacholder (z.B. Reihenwacholder) in der Sammla, Obst- einjährige Bäume und Kultur wachsen, wird die gesamte Fläche gemessen, vorausgesetzt Sammla und Obst überwiegen.  
Überwiegende einjährige Blumen und Blätter, und diese werden erweiterte Fläche abziehen.  
Die Standflächen von Zierpflanzen (Stauden, Gehölzen) und Wildpflanzen müssen in Wacholdern immer abgezogen werden.  
**Raukkulturen (Obstgehölze – frei stehend und am Spaliere, Gemüsekletterpflanze)**  
Die Arbeitsfläche von Obstgehölzen aufgerichtet von Flächenkulturen wird durch Berechnung der Kreisfläche errechnet. Bei horizontalen Obstgehölzen geschieht das durch Berechnung der Kreisfläche. Bei Kletterpflanzkulturen (z.B. Wein, Klemme, Schneeball oder Klettergerüstpflanzen (z.B. Stangenrosen, Tragantk.) wird die Traufe entsprechend der Wuchshöhe errechnet, meist durch Berechnung einer Rechteckfläche, z. B. Länge x ein Meter Breite.  
Horizontale Flächen bei Raukkulturen zur Schattierung (Flieder, horizontale Rankgerüste / Spaliere, Laubengänge oder Dachflächen) werden wie Flächenkulturen berücksichtigt.  
**Ausschluß**  
Die Bemessungsgrenze für die Arbeitsfläche von Obstgehölzen liegt bei 50% eines Drittels der Gartenfläche.

Anlage 5 vom 26. November 2004 zur Rahmenverordnung Verordnung vom 03.04. vom 25. November 2004 Seite 2 von 3

## Anlage 5 RKO

- neu seit 2025
- gibt Vorständen in Grenzfällen eine Berechnungsmöglichkeit an die Hand
- Regelungen zur Anrechnung von Obstgehölzen



# Regelungen zu Obstgehölze als Teil der kleingärtnerischen Nutzung: Anlage 5

1. 50 % der kleingärtnerischen Nutzfläche müssen als Beetfläche bewirtschaftet werden (ca. 50 m<sup>2</sup>)
2. Obstgehölze sind maximal bis zu 50 % der kleingärtnerischen Nutzfläche anrechenbar
3. mehr Obst darf angebaut werden, zählt aber nicht mehr, kein Flächenausgleich durch Obst mehr möglich
4. Obstgehölze in Mischkulturen möglich, Anrechnung der darunterliegenden Gemüseanbaufläche
5. Keine Doppelanrechnung von Flächen!

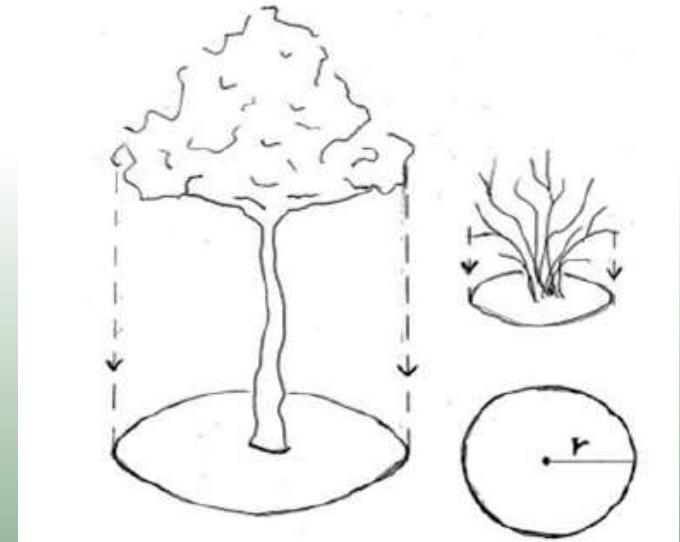


# Regelungen zu Obstgehölze als Teil der kleingärtnerischen Nutzung

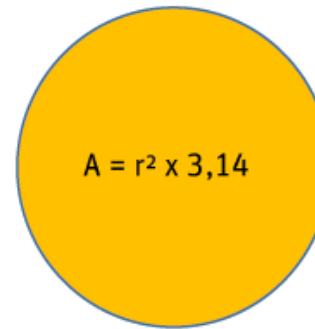
Die Anbaufläche von Obstgehölzen außerhalb von Flächenkulturen wird durch **Berechnung der Kronentraufe** ermittelt.

Bei freistehenden Obstgehölzen geschieht das durch Berechnung der Kreisfläche.

$$A = \pi r^2$$



Wie berechne ich die Flächen?



## Kreisflächen

(runde Beete, Hochbeete, Kräuterspiralen, Traufen von Gehölzen & Stauden)

Fläche = Radius ins Quadrat mal Pi

Bsp: (1,20 m)<sup>2</sup> x 3,14 = 4,52m<sup>2</sup>

# Regelungen zu Obstgehölze als Teil der kleingärtnerischen Nutzung

Traubereich = Standraum  
des Obstgehölzes



# Regelungen zu Obstgehölze als Teil der kleingärtnerischen Nutzung

**„Obstgehölze, die aufgrund von Krankheit, falscher Standortwahl oder unsachgemäßer Pflege keine Erträge mehr liefern, können nicht als Nutzpflanzen berücksichtigt werden.“**

Beispiele:

- Standraum fehlt:
  - zu dicht gepflanzt
  - ungeeignete Bodenverhältnisse (Kulturheidelbeeren)
- bewusste Entfernung aller Fruchttriebe
- absterbende Obstbäume
- stark verjüngte Obstbäume ohne gezielten Neuaufbau
- Wildlinge
- Baumkrankheiten (Pilze: z.B. Schwarzer Rindenbrand)
- gegebenenfalls Beeinträchtigungen durch Baumhäuser oder Spielgeräte



# Regelungen zu Obstgehölze als Teil der kleingärtnerischen Nutzung



Es ist möglich, Obstbäume zu „verschneiden“.

- komplette Entfernung der fruchtragenden Triebe
- kein Fruchtholz vorhanden
- kein Ertrag



# Regelungen zu Obstgehölze als Teil der kleingärtnerischen Nutzung

## Baumkrankheiten und Wachstumsstörungen

- Faustellen an Stamm und Starkästen
- schwere Rindenschäden
- Pilzbefall an Stamm und Starkästen
- Kümmerwuchs mangels Anwachspflege



# Regelungen zu Obstgehölze als Teil der kleingärtnerischen Nutzung

stören eine Anrechnung zur kleingärtnerischen Nutzung nicht:

- vergreiste Obstbäume (Vorzeitig gealtert)
- Mistelbefall (v.a. Apfel)
- aufsitzender Bewuchs (Algen, Moose und Flechten)
- Efeu



# Regelungen zu Obstgehölze als Teil der kleingärtnerischen Nutzung



- Alte, absterbende Obstgehölze dürfen als verkehrssicherer Baumtorso erhalten werden.
- Sie bieten unzähligen Organismen Nahrung und Lebensraum und erhöhen die Biodiversität in Kleingärten.
- Sie werden jedoch bei der Berechnung der Anbaufläche nicht mehr berücksichtigt.

# Regelungen zu Obstgehölze als Teil der kleingärtnerischen Nutzung

- viele Obstbäume haben die Grenze ihrer Lebensdauer erreicht
- schwachwüchsige Obstbäume auf kleinbleibenden Unterlagen haben eine begrenzte Lebensdauer (20 – 30 Jahre)
- sind häufig in schlechtem Zustand





# Regelungen zu Obstgehölze als Teil der kleingärtnerischen Nutzung

- nicht jeder alte Obstbaum ist erhaltenswert
- sorgfältiger Baumschnitt (Achtung Verkehrssicherheit!)
- keine Baumerhaltung/Verkehrs-sicherung mit Gurten, Seilen, Betonausschüttungen, Stützkonstruktionen usw.



# Regelungen zu Obstgehölze als Teil der kleingärtnerischen Nutzung

wertvolle Obstbäume:

- alte Halb- und Hochstämme
- alte Sorten (es geht nicht um Standardsorten der 70er Jahre), Sorte sollte bekannt sein
- haben nach Verkehrssicherungsschnitt noch genügend „Masse“



# Was können Sie als Vorstand tun?

Baumerhaltung oder  
Neupflanzung

- Voraussetzung:  
erfahrener Fachberater  
im Baumschnitt in der  
Anlage
- Neupflanzung:  
Sortenkenntnis und  
Beratung über  
standortgerechte  
Obstgehölze und Pflege  
Erziehung eines jungen  
Baumes



# Was können Sie als Vorstand tun?

- schwere Schnittfehler vermeiden, die dauerhafte Schäden an den Bäumen verursachen (Eigenamt der Pächter)
- z.B. unsachgemäße Höhenreduzierung



# Was kann der Stadtverband tun?

bietet Unterstützung durch die  
Arbeitsgruppe Fachberatung

